



Anfrage Widmer Herbert über den Zugang von Fallmanagern zu sensiblen Patientendaten in den Spitälern (A 393)

Eröffnet: 9. März 2009; Gesundheits- und Sozialdepartement

Antwort Regierungsrat:

Die vorliegende Antwort beschränkt sich auf die verselbständigten Unternehmen Luzerner Kantonsspital (LUKS) und Luzerner Psychiatrie (*lups*).

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gibt es auch in den Luzerner Spitälern Zugang von Fallmanagern zu sensiblen Patientendaten? Kann diese Frage ehrlich und klar verneint werden?

Sowohl das Luzerner Kantonsspital (LUKS) als auch die Luzerner Psychiatrie (*lups*) haben der Regierung bestätigt, dass Fallmanager weder im LUKS noch in der *lups* direkten Zugang zu sensiblen Patientendaten haben. Die Frage kann somit verneint werden.

2. Welche Auskünfte erhalten Krankenkassen und auf welchem Weg (Vertrauensarzt usw.)?

Krankenkassen bzw. deren Mitarbeitende erhalten in keinem Fall direkte Auskünfte im Sinne von sensiblen Patientendaten (Diagnosen, Krankenakten, Behandlungsprozesse, Aufenthaltsdauer, Nachbehandlungen, Austrittsberichte etc.).

Solche Daten werden von den öffentlichen Spitälern und Kliniken ausschliesslich an die Vertrauensärzte der Kassen übermittelt.

Falls Fallmanager bei den Spitälern und Kliniken telefonische oder schriftliche Anfragen stellen, fragen die öffentlichen Spitälern und Kliniken immer bei den Patienten nach, ob sie mit der Bekanntgabe von Patientendaten einverstanden sind.

Bevor das Luzerner Kantonsspital oder die Luzerner Psychiatrie Patientendaten direkt an Versicherungen herausgeben, wird vom betroffenen Patienten zuerst eine schriftliche Erklärung eingeholt, die besagt, dass das LUKS bzw. die *lups* vom Arztgeheimnis entbunden werden.

3. Wie wird der Datenschutz in den Luzerner Spitälern sichergestellt?

Sämtliche Mitarbeitenden – also nicht nur das pflegerische und medizinische Personal mit Patientenkontakten und Einsicht in sensible Patientendaten sondern auch die Verwaltungsangestellten und die übrigen Mitarbeitenden – werden verpflichtet, diese im Rahmen ihres Berufsgeheimnisses vertraulich zu behandeln (Geheimhaltungspflicht) und insbesondere Dritten keine Auskünfte zu erteilen. Dazu gehören unter anderem auch die Krankenkassen.

Operativ ist es nicht gestattet, Patientendaten via E-Mail (ausgenommen betriebsintern via Verschlüsselung oder ohne Namensnennung) oder Fax weiterzugeben.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über die gesetzlichen Pflichten informiert.

4. Ist der Datenschutz im neuen Patientenreglement klar festgelegt? Wie?

Ja, der Datenschutz ist in den §§ 38 ff. und 42 ff. des Patientenreglementes des Luzerner Kantonsspitals und in den §§ 34 ff. des Patientenreglementes der Luzerner Psychiatrie klar und umfassend geregelt, sowohl in Bezug auf den Schutz der Papierdokumentation vor unbefugten Zugriffen als auch in Bezug auf die Einsichtsrechte. Diese Regelungen richten sich nach den aktuell bekannten Grundsätzen. Zudem ist ein Beschwerderecht enthalten für Personen, die eine Verletzung des Datenschutzes beanstanden möchten.

Die Reglemente sind in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL) veröffentlicht (vgl. SRL Nr. 820b [fürs LUKS] bzw. SRL Nr. 822b [für die *lups*]) und auch im Internet einsehbar und somit jedermann und jederzeit zugänglich.
(<http://srl.lu.ch/sk/srl/default/first.htm>)

5. Welche Sanktionen werden bei Verletzung des Datenschutzes ergriffen?

Würde eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeiter der öffentlichen Spitäler und Kliniken des Kantons Luzern gegen interne Weisungen oder bestehende Gesetze und Reglemente verstossen, dann würde diese Person gemäss dem Personalrecht des Luzerner Kantonsspitals bzw. der Luzerner Psychiatrie sanktioniert.

Je nach Schwere der Verletzung könnten die Spitäler und Kliniken intern disziplinarische Massnahmen gegen einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einleiten. Vorbehalten bleiben auch die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs (StGB) bei Verletzung des Berufsgeheimnisses.

6. Welche Beschwerdemöglichkeiten stehen den Patienten bei erkannter Verletzung des Datenschutzes offen?

Auch diese Frage ist im Patientenreglement (§ 57) des LUKS bzw. der *lups* (§ 56) klar geregelt, und zwar wie folgt:

¹ Anregungen und Beschwerden können der Direktion eingereicht werden. Sie können im Einvernehmen mit der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer direkt erledigt werden. Kann keine gütliche Einigung erreicht werden, entscheidet die Direktion.

² Soweit es sich nicht um die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde handelt, kann der Entscheid der Direktion mit Verwaltungsbeschwerde beim Spitalrat angefochten werden.

³ Entscheide des Spitalrates über Verwaltungsbeschwerden können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

⁴ Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Eine weitere mögliche Beschwerde- bzw. Anlaufstelle ist der kantonale Datenschutzbeauftragte.

Den Patientinnen und Patienten steht der Klageweg offen, etwa in Bezug auf die Geltendmachung von Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüchen im Zusammenhang mit einer erlittenen Datenschutzverletzung, sowie das Strafrecht.